

16.04.91

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Investitionen und
Schaffung von Arbeitsplätzen im Beitrittsgebiet sowie zur
Änderung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften
(Steueränderungsgesetz 1991 - StÄndG 1991 -)**

Punkt 3 der 628. Sitzung des Bundesrates am 19. April 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat unterstützt das Vorhaben, die Steuerverwaltung im Beitrittsgebiet von der Erhebung der Vermögensteuer und Gewerbesteuer zu entlasten.

Der Bundesrat ist jedoch der Auffassung, daß diese Zielsetzung es nicht erfordert, im Beitrittsgebiet ansässige Personen von der Vermögensteuer- und Gewerbesteuer auch insoweit zu entlasten, als die entsprechenden Vermögensteile nicht im Beitrittsgebiet belegen sind (Inlandsvermögen in den alten Bundesländern und Auslandsvermögen).

Durch die von der Bundesregierung vorgesehene Regelung entsteht eine erhebliche Mißbrauchsgefahr. Insbesondere ist es den Finanzämtern in der Praxis nicht möglich, Angaben von Steuerpflichtigen zu prüfen, die einen gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet

Ausgeliefert am 17. APR. 1991

- 2 -

behaupten. Entsprechendes gilt für die Besteuerung des Gewerbekapitals, da durch bloße Verlegung des Orts der Geschäftsleitung die Erhebung dieser Steuer vermieden werden kann. Das durch den Gesetzentwurf angestrebte Ziel sollte deshalb durch eine sachliche Steuerbefreiung nur des im Beitrittsgebiets belegenen Vermögens bzw. des einer dort belegenen Betriebsstätte zurechnenden Gewerbekapitals angestrebt werden. Soweit nach der geltenden Gesetzeslage für die Vermögensteuerveranlagung im Hinblick auf Inlandsvermögen in den alten Bundesländern oder Auslandsvermögen Finanzämter im Beitrittsgebiet zuständig sind, ist hierfür eine Ersatzzuständigkeit in den alten Bundesländern zu schaffen. Gleiches gilt für die Gewerbekapitalsteuer.